

Beim Kauf der Neubeschaffungen ist die Anordnung vom 12. April 1955 über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten (GBl. II S. 141) genau zu beachten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung
des Sparkaufbriefes.

Vom 27. Oktober 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Einführung des Sparkaufbriefes (GBl. I S. 280) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kreisstellen der Deutschen Bauernbank, die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, sofern sie in der hierfür bestätigten Registrierliste aufgeführt sind, die Reichsbahnsparkassen sowie die Banken für Handwerk und Gewerbe sind ermächtigt, Sparkaufbriefe auszugeben.

Die bestehenden banktechnischen Bestimmungen für die Sparkassen gelten entsprechend auch für die vorstehenden Kreditinstitute.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* 1. DB (GBl. I S. 281)

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz —

Vom 25. Oktober 1955

Auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. S. 695) erläßt das Amt für Wasserwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Bestimmung:

Zu § 12

§ 1

(1) Die Bezirks- und Kreis-Naturschutzbeauftragten erhalten für ihre baren Auslagen eine steuerfreie pauschale Auslagenentschädigung. Ihre Höhe wird ent-

* 1. DB (GBl. I S. 165)

sprechend der Aufgabenstellung jeweils von der Bezirks-Naturschutzverwaltung festgelegt. Die Entschädigung darf im Bezirks- und Jahresdurchschnitt monatlich 40 DM je Naturschutzbeauftragter nicht überschreiten.

(2) Die Zahlung der Auslagenentschädigungen hat jeweils bis zum 5. des Monats, für den sie zu gewähren sind, zu erfolgen.

§ 2

(1) Neben der Auslagenentschädigung sind den ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten die Aufwendungen, die ihnen anlässlich genehmigter Dienstreisen entstehen, nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen über die Vergütung von Reisekosten zu erstatten, und zwar

- a) den Bezirks - Naturschutzbeauftragten für alle Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Bezirkes, außer für Fahrten im Bereich der Nahverkehrsmittel (z. B. Straßenbahn, Omnibus, Vorortbahn) ihres Wohnortes,
- b) den Kreis-Naturschutzbeauftragten für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreises.

(2) Die Gewährung von Tagegeldern hat nach den Sätzen für Beschäftigte in leitender Stellung mit eigenverantwortlicher Tätigkeit (Gruppe I) zu erfolgen.

(3) Zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen sind für

- a) die Bezirks-Naturschutzbeauftragten die Bezirks-Naturschutzverwaltung,
- b) die Kreis - Naturschutzbeauftragten die Kreis-Naturschutzverwaltung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1955 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1955

Amt für Wasserwirtschaft
— Zentrale Naturschutzverwaltung —
Prof. Möller
Leiter

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von
Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.
— Verbot des Versandes sprengstoffhaltigen und
explosionsfähigen Schrottes —

Vom 15. Oktober 1955

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird über den Versand sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Schrottes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Versand sprengstoffhaltigen Schrottes an den Schrotthandel und die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie ist unzulässig.

* 6. DB (GBl. 1953 S. 87)